Bundesrat Drucksache **188/1/00**

08.05.00

Empfehlungen Wi - A
der Ausschüsse

zu **Punkt** ... der 751. Sitzung des Bundesrates am 19. Mai 2000

Dritte Verordnung zur Änderung der Eichordnung

A.

1. Der **federführende Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 4a - neu -(§ 29 Abs. 1a - neu -EichO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. In § 29 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Bei Messgeräten, deren Bauart zur innerstaatlichen Eichung zugelassen ist, kann die Ersteichung durch den Hersteller vorgenommen werden, wenn er über ein anerkanntes und überwachtes Qualitätssicherungssystem verfügt. Das Qualitätssicherungssystem muss den in Anlage 9 Nr. 4.3 und 4.4 festgelegten Anforderungen entsprechen. Der Hersteller hat die Messgeräte bei dieser Eichung mit dem Komformitätszeichen nach Anhang D Nr. 1 und dem Jahr seiner Anbringung zu kennzeichnen."'

Ausgeliefert am 09. MAI 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Begründung:

Die nach § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes mögliche Herstellereichung wird unter den angegebenen Voraussetzungen auf alle eichpflichtigen Messgeräte erweitert. Dies geschieht in Übereinstimmung mit der Entschließung des Bundesrates Drs. 328/95 (Beschluss) vom 14. Juli 1995 und wird von den Eichbehörden der Länder befürwortet. Die Regelung dient der Ausschöpfung des gesetzlichen Ermächtigungsrahmens, der bisher nur unzureichend, nämlich nur für nichtselbsttätige Waagen, genutzt wurde. Sie ist ein weiterer Schritt zur Deregulierung und zur Entlastung der Eichbehörden.

B.

2. Der **Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

C.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus die Annahme nachstehender

Entschließungen:

3. Der Bundesrat begrüßt die mit der Änderung der Eichordnung verfolgten – wenn auch nur begrenzten – Deregulierungsansätze. Er fordert darüber hinaus aber die Bundesregierung auf, alsbald durch Lockerung der bundesrechtlichen Vorgaben im Eichgesetz die Möglichkeit zur weiteren Modernisierung und Deregulierung des Eichwesens in die Wege zu leiten. Angesichts der immer knapper werdenden finanziellen Ressourcen der öffentlichen Hand müssen die bisherigen Formen der staatlichen Aufgabenwahrnehmung verändert werden.

...

Alternative Organisationsmodelle zur effektiven, flexiblen und kostengünstigen Aufgabenerfüllung müssen künftig zur Verfügung stehen. Entsprechende Reformüberlegungen in einer Reihe von Bundesländern, wie etwa (Teil-) Privatisierung oder Beleihung, scheiterten bisher stets an den Vorgaben des Eichgesetzes. Obwohl nach Artikel 83 GG die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen und ihnen insoweit die Organisationsgewalt zusteht, wird ihr Spielraum durch das Eichgesetz auf eine rein behördliche Organisation beschränkt.

Mit der Zulassung der Herstellereichung und der staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme ist ein erster Schritt vollzogen worden. Weitere Möglichkeiten der Aufgabenübertragung sind jedoch keineswegs ausgeschöpft, zumal die Herstellereichung bisher nur für nichtselbsttätige Waagen zugelassen wurde.

Eine gesetzliche Ermächtigung zur Einführung weitergehender Organisationsformen oder Aufgabenübertragungen soll die staatliche Verantwortung in Form von Aufsicht und Überwachung im Eichwesen nicht in Frage stellen.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die seit nunmehr fünf Jahren angekündigte europäische Messgeräterichtlinie (MID) baldmöglichst verabschiedet wird.